

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An den
Präsidenten
des Landtags von
Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 7. Februar 2013
Durchwahl 0711 279-2584
Telefax 0711 279-2810
Name Grundler
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-6930.180/23
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- Situation der Tagespflege
- Drucksache 15/2885**

Ihr Schreiben vom 17.01.2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt – im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft – zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

- 1. welche Formen der Kindertagespflege in Baden-Württemberg nach der aktuellen Gesetzeslage angeboten werden dürfen und wie diese konkret ausgestaltet sind;*

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Erlaubnis.

Nach der VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 (GABl. S. 47 f.) wird Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.

In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

2. *wie viele Tagesmütter bzw. -väter ihre Dienste außerhalb der öffentlich geförderten Kindertagespflege anbieten und wie diese auf ihre Aufgabe hin qualifiziert wurden;*

Die Erhebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII beziehen sich auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist deshalb nicht bekannt, wie viele Tagespflegepersonen ihre Dienste außerhalb der öffentlich geförderten Kindertagespflege anbieten. Zur Ausübung der Kindertagespflege wird, wie unter Nummer 1 ausgeführt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflegeerlaubnis benötigt. Für Tagespflegepersonen, die erstmals seit dem Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation nach Nr. 1.3 b der VwV Kindertagespflege grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. und das zuständige Ministerium haben am 23. Februar 2011 eine überarbeitete Fassung des Qualifizierungskonzepts für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts herausgegeben.

3. *wie hoch der Mindestsatz für die Betreuung ist (unterschieden zwischen öffentlich geförderter und privater Kindertagespflege);*

Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind nach § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales, der Landkreistag und der Städtetag haben mit gemeinsamen Rundschreiben vom 5. April 2012 eine laufende Geldleistung in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde für ein Kind unter drei Jahren und in Höhe von 4,50 Euro pro Stunde für ein Kind ab drei Jahren empfohlen. Zu diesen Beträgen kommen entsprechend § 23 Abs. 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII noch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung hinzu.

Zur privaten Kindertagespflege liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport keine Informationen vor.

4. *wie sichergestellt wird, dass nach Aufnahme der laufenden Betreuung die Betreuungsqualität den Anforderungen auch weiterhin entspricht;*

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst die fachliche Beratung und Begleitung sowie weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson.

5. *was sie unternimmt, um die Tagespflegeangebote auszubauen;*

Das Land fördert die Kindertagespflege über mehrere Wege. So umfasst die Förderung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) auch die Kindertagespflege. Nach § 29 c FAG erhalten die Kommunen im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Mio. Euro aus Landesmitteln. Diese Zuweisungen erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Darüber hinaus fördert das Land die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach der Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege. Auch der Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V. wird vom Land finanziell unterstützt.

Investitionskosten sowie Ausstattungskosten für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in der Kindertagespflege werden durch die Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 und 2013 - 2014 gefördert. Diese Programme werden von den Ländern umgesetzt.

6. *inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das Betreuungsgeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege eingesetzt werden kann;*

Die Einführung des Betreuungsgeldes erfolgt durch ein Bundesgesetz. Da die Bundesregierung, soweit bekannt, derzeit die Erstellung von Ausführungsrichtlinien erarbeitet, kann hierzu derzeit keine Aussage getroffen werden.

7. *ob es eine landesseitige Förderung für die Kindertagespflege gibt;*

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 5 hingewiesen.

8. *ob sie Kenntnis von Berichten hat, wonach die Tagesbetreuung von Kleinkindern langfristig negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder hat;*

Zu dieser Frage sind der Landesregierung verschiedene Studien bekannt. Diese zeigen in der Gesamtschau aber insgesamt keine Nachteile der Tagesbetreuung von Kleinkindern auf. Im Gegenteil weisen jüngere Studien auf positive Folgen der Tagesbetreuung von Kleinkindern für das Kind hin. Wichtig ist, dass diese qualitativ hochwertig ist.

Es liegen jedenfalls keine validen Erkenntnisse darüber vor, dass die Tagesbetreuung von Kleinkindern negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder hat.

9. *wie hoch die Differenz zwischen den Kosten für die Tagesbetreuung und einem Kita-Platz ist und ob hier eine Harmonisierung angestrebt wird.*

Konkrete Angaben über die Differenz der Kosten für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in Kindertagespflege, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist, sind die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen, d.h. dass sich die Kostenbeteiligung der Eltern durch die FAG-Zuweisungen des Landes an die Kommunen ermäßigt (§ 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz).

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales, der Landkreistag und der Städte- tag haben mit gemeinsamen Rundschreiben vom 5. April 2012 eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeregt.

gez.
Andreas Stoch MdL
Minister